

Kinderschutzordnung (KiSchO) des HV Brandenburg e.V.

Präambel

Der Handball-Verband Brandenburg e.V. hat sich in seiner Präambel dazu verpflichtet, das Kindeswohl zu schützen. Er gibt sich daher nachstehende Kinderschutzordnung:

§ 1 Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz

- (1) Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige gleich welchen Alters und ohne Ansehung einer etwa vorliegenden Behinderung.
- (2) Kindeswohl bezeichnet Lebensumstände, in denen sich Kinder und Jugendliche körperlich, seelisch und gesundheitlich gut entwickeln können in Verbindung mit einer Erziehung zur Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit.
- (3) Kindeswohlgefährdung im Sinne dieser Ordnung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und/oder seelische Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen durch Tun oder Unterlassen anderer vorübergehend oder dauerhaft gravierend beschädigt wird.

Gewichtige Indizien für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung können

- in der äußeren Erscheinung des Kindes/Jugendlichen,
- im Verhalten des Kindes/Jugendlichen,
- im Verhalten der Eltern oder anderer wichtiger Bezugspersonen liegen oder
- sich aus dem direkten Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen insbesondere im Rahmen eines Gesprächs ergeben.

Kinder und Jugendliche sollen vor körperlicher und sexualisierter Gewalt bewahrt werden. Sexualisierte Gewalt sind Handlungen mit geschlechtlichem Bezug ohne Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen, diese sind z.B.

- Belästigung mit obszönen Redensarten (bspw. bei Telefonanrufen oder E-Mail)
Anfassen zur eigenen sexuellen Erregung;
- Zwang ihn/sie anzufassen und sexuell zu manipulieren, gezwungen oder überredet, ihn/sie nackt zu betrachten
oder bei sexuellen Handlungen zuzusehen;
- Benutzung für pornografische Zwecke oder Vorführung pornografischen Materials;
- Berührung im Intimbereich (Scheide, Po, Brust bei Mädchen oder Po und Penis bei Jungen) oder Zwang zu oralem, analem oder vaginalem Geschlechtsverkehr (Vergewaltigung).

Diese Form der Gewalt kann sowohl psychisch als auch physisch sein. Die Grenzen zwischen Gewalt und Machtmissbrauch sind fließend. Sexualisierte Gewalt sind alle Handlungen, die gegen den Willen einer Person zum Zwecke der eigenen sexuellen Befriedigung oder der Machtausübung durchgeführt werden.

- (4) Die Kindesentwicklung darf weder gegenwärtig noch unmittelbar bevorstehend gefährdet sein.

§ 2 Ziele der Kinderschutzordnung

- (1) Die Kinderschutzordnung soll zur Enttabuisierung des Themas und zum Schutz von Minderjährigen bzw. sonst besonders Schutzbedürftige beitragen. Der Schutz beginnt mit der Prävention, eine Gefährdung soll erst gar nicht eintreten und er reicht bis zur Intervention bei einem konkreten Fall.
- (2) Niemand, insbesondere kein im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des HVB tätiger Betreuer, darf sich respektlos gegenüber anderen verhalten und sich über den erkennbaren Willen eines anderen hinwegsetzen. „Ein Nein ist ein Nein“.
- (3) Die Kinderschutzordnung gibt ein Signal an Kinder und Jugendliche „Hier kannst du offen sprechen!“, an die Eltern „Hier ist Ihr Kind sicher!“, an die Ehrenamtlichen „Wir unterstützen Dich!“ und an die Täter und Täterinnen „Nicht bei uns!“. Die Kinderschutzordnung trägt zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des HVB bei.

§ 3 Prävention

Für eine gelungene Prävention im Sport ist es notwendig, eine Kultur der Aufmerksamkeit zu entwickeln, dass Sexualität und sexualisierte Gewalt offen thematisiert werden können und Beschwerden zugelassen werden. Prävention setzt auf drei Ebenen an, diese sind die Vorstandsebene, die Ebene der Ehrenamtlichen und die der Minderjährigen.

§ 4 Schutzbeauftragte im Verein

- (1) Alle Mitgliedsvereine im HVB, die Jugendarbeit leisten, benennen jeweils einen weiblichen Schutzbeauftragten für den Bereich der weiblichen Jugend sowie einen männlichen Schutzbeauftragten für den Bereich der männlichen Jugend. Sie stellen sicher, dass es nicht zur Vertretung widerstreitender Interessen in der Person des Schutzbeauftragten kommt, etwa dadurch, dass dieser in seinem Aufgabenbereich zugleich Kinder und Jugendliche betreut. Die Schutzbeauftragten sind vertrauenswürdige Kontaktpersonen und erste Ansprechpartner, wenn es um den Kinderschutz geht.
- (2) Sie haben zwei Aufgaben:
 - Einerseits sind sie Kontaktpersonen für Kinder, Jugendliche, Eltern, Behinderte und Ehrenamtliche, wenn eine Vermutung besteht oder wenn ein Vorfall beobachtet wurde.
 - Andererseits leiten sie bei einem konkreten Fall weitere Schritte zum Schutz des Kindeswohls ein.

§ 5 Ehrenkodex

- (1) Jeder Mitgliedsverein im HVB, der Jugendarbeit leistet, bestimmt für seinen Aufgabenbereich einen Ehrenkodex, zu dessen Einhaltung er alle verpflichtet, die im Verein mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, oder auch sonst ehrenamtlich tätig sind. Dies geschieht durch Unterschrift der Betreffenden unter den Ehrenkodex.
- (2) Das Muster eines Ehrenkodexes befindet sich im Anhang zu dieser Kinderschutzordnung.

§ 6 Erweitertes Führungszeugnis (EF)

- (1) Alle Übungsleiter, Übungsleiterhelfer oder andere neben- oder hauptberuflich tätigen Personen, die regelmäßig und dauerhaft Treffen mit festen Gruppen begleiten, legen dem Verein für den sie tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis vor. Ebenso Personen, die eine Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Freizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen durchführen und/oder ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen innehaben. Abteilungsleiter und Vorstandsmitglieder dürfen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen. Personen unter 18 Jahren sind nicht verpflichtet ein Führungszeugnis vorzulegen. Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Es wird alle fünf Jahre erneut vorgelegt. Es soll vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen.
- (2) Durch die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis stellt der Verein sicher, dass keine, wegen einer der in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilte Person Kinder und Jugendliche betreut, anleitet oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen hat. Personen mit einschlägigen Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis werden nicht für eine Tätigkeit mit Kindern und/oder Jugendlichen im Verein zugelassen.
- (3) Der Verein beauftragt ein vertrauenswürdiges Mitglied mit der Einsichtnahme in die EF und der Dokumentation über die Tatsache der Vorlage.

§ 7 Intervention im Verdachtsfall

- (1) Die Schutzbeauftragten sind unter der Emailadresse, die auf der Homepage jedes Mitgliedsvereins bekannt gemacht wird, sowie über deren Geschäftsstelle zu erreichen.
- (2) Wenn Mitglieder, Übungsleiter oder Eltern einen Verdacht haben, sollen sie unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz aller Beteiligten Kontakt zu den Schutzbeauftragten suchen.
- (3) Die Beauftragten haben bei Ihrem Vorgehen den Opferschutz aber auch den Persönlichkeitsschutz des Verdächtigen zu wahren. Namen der Beteiligten und alle sonstigen vorgangsbezogenen Informationen müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht an Unbeteiligte weitergegeben werden.
- (4) Die Beauftragten prüfen, ob es sich um einen Konflikt handelt, der innerhalb des Vereins gelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist der Vorstand darüber zu informieren, der eine externe Beratungsstelle einschaltet. Bis zur Klärung des Sachverhalts stellt der Vorstand den Betroffenen unverzüglich von seiner Tätigkeit im Verein frei und beschließt über ggf. erforderliche weitere Maßnahmen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kinderschutzordnung formuliert einen Mindeststandard. Dies gilt auch für den erfassten Personenkreis.
- (2) Es ist den Vereinen freigestellt, Regelungen zu treffen, die über die Festlegungen dieser KiSchO hinausgehen. Dabei ist jedoch auf eine hinreichend bestimmte Definition der jeweiligen weitergehenden Maßnahmen bzw. des zusätzlich erfassten Personenkreises zu achten.
- (3) Es ist den Vereinen ebenfalls freigestellt, alternativ zur unmittelbaren Umsetzung dieser Kinderschutzordnung an anderen gleichwertigen oder weitergehenden Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls (wie z.B. Erlangung des Gütesiegels „Kinderschutz im Barnimer Sportverein“) teilzunehmen, sofern dabei die Mindestanforderungen dieser Ordnung gewahrt sind.

Anlage

Muster Ehrenkodex

Hiermit verspreche ich:

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und Kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.